

Mittheilung des Senats

vom 19. November 1880.

Eisenbahnabgabe von der Venlo-Hamburger Bahn.

Im Art. XI. des Staatsvertrags vom 1. Juli 1872 wegen Durchführung der Venlo-Hamburger Eisenbahn durch das Bremische Gebiet ist bestimmt, daß von demjenigen Theile der von dem Köln-Mindener Eisenbahnunternehmen zu bezahlenden Eisenbahnabgabe, welcher durch die Betriebsergebnisse der Venlo-Hamburger Bahn mit Zubehör aufkommt, diejenige Quote, welche bei Repartition nach Verhältniß der Länge dieser Bahnen sich für die im Bremischen Gebiet gelegene Bahnstrecke ergeben wird, durch die preußische Regierung an Bremen überwiesen werden soll.

Diese Bestimmung blieb für die Jahre 1875, 1876, 1877 gegenstandslos, weil die Venlo-Hamburger Bahn keinen abgabepflichtigen Ueberschuß lieferte. Erst für 1878 ergab sich ein Reingewinn und ist der entsprechende Antheil an der dafür bezahlten Eisenbahnabgabe im Betrage von M. 12 099.08 nach dem Verhältniß der Bahnlängen (470,6 zu 17,75) mit M. 456.35 berechnet, und an Bremen überwiesen. Die königlich preußische Regierung hat nunmehr dem Senat vorgeschlagen, anstatt des bisherigen wechselnden Betrages der Eisenbahnabgabe eine feste Rente für angemessen zu erachten, welche dem Bremen für das Jahr 1878 zugeführten Abgabebetrage, in abgerundeter Summe M. 456, gleichkomme und jährlich postnumerando im Monat Juli zur Zahlung gelange, — da die in Folge des Ueberganges der Verwaltung und des Betriebes des Köln-Mindener Eisenbahnunternehmens auf den preußischen Staat eingetretenen Aenderungen in der Zusammensetzung der Eisenbahn-Verwaltungsbezirke eine genaue Berechnung der Betriebsergebnisse der bisherigen Venlo-Hamburger Bahn sehr erschwert hätten.

Der Senat, welcher kein Bedenken findet, dem Wunsche der preußischen Regierung entgegenzukommen, ersucht die Bürgerchaft, mit ihm die beantragte Aenderung des Art. XI. des Vertrages vom 1. Juli 1872, welche durch Austausch entsprechender Erklärungen zu vollziehen sein würde, zu genehmigen.